XI.

Die neuesten Gesetzgebungsarbeiten in Piemont, Baiern und Oldenburg in Bezug auf Gerichtsverfassung und Trennung der Justiz von der Verwaltung.

Von

Mittermaier.

Seit einer Reihe von Jahren beschäftigt sich die Gesetzgebung in Piemont mit der Verbesserung der Gerichtsverfassung und einer Einrichtung derselben im Wesentlichen nach den Grundlagen der französischen Verfassung. Als im J. 1854 das Civilprozeßgesetzbuch eingeführt wurde, das auf eine der französischen nachgebildete Gerichtsverfassung berechnet war, wurde das Bedürfniß der Vorlage eines vollständigen Gesetzes darüber dringendes Bedürfniß. Schon im J. 1853 am 23. Nov. legte der Minister den Kammern einen aus 203 §§. bestehenden Gesetzesentwurf über Gerichtsverfassung und Staatsanwaltschaft vor. In einem in alle Einzelheiten eingehenden Berichte prüfte 1854 die Kammer der Abgeordneten den Entwurf. Während nach dem Entwurf die Assisen aus 6 Staatsrichtern (3 Appellations- u. 3 Provinzialrichtern) bestehen sollten, sprachen in der Commission der Kammer schon mehrere Stimmen für die Einführung der Schwurgerichte sich aus, daher auch der Bericht umständlich die Einrichtung dieser Gerichte bespricht. Noch 1854 legte nun das Ministerium einen Gesetzesentwurf über Verfahren mit Geschwornen vor. Die Ansichten über die Zweckmäßigkeit der Einführung von Schwurgerichten (bisher urtheilen seit 1848 nur über Preßvergehen Geschworne) befestigten sich immer mehr, und 1856 am 26. März wurde ein auch die Schwurgerichte regelnder Gesetzesentwurf vorgelegt, worüber die Kommission den Kammern einen Bericht erstattete. Nach dem Charakter dieses Archivs gehören in den Kreis unserer Prüfung nur die Vorschläge, die sich auf die Civilgerichtsverfassung beziehen. Wie überhaupt noch in Italien, insbesondere in Piemont, die Juristen geneigt sind (wohl zuviel) ihre Blicke auf Frankreich zu richten, so zeigt sich dies auch in den vorliegenden

Arbeiten, welche darauf beruhen, daß Provinzialgerichte als Kollegialgerichte erster Instanz, Einzelnrichter (giudici di mandamento) ähnlich den französ. Friedensrichtern, 6 Appellationsgerichte und ein Kassationshof errichtet werden sollen. Ein Hauptpunkt, mit welchem die Entwürfe und die Kammerberichte sich beschäftigen, ist der der Anordnung von stellvertretenden Richtern. Die französische Einrichtung, nach welcher man es mit dieser Stellvertretung sehr leicht nahm, und vielfache Klagen hervorrief[1]), fand keinen Beifall; desto mehr wurde die Idee einer Pflanzschule für den Richter gebilligt, und so schlug der Entwurf von 1853 vor, daß bei den Appellhöfen und Provinzialgerichten von dem Könige eine gewisse Zahl Auditoren ernannt und dazu nur diejenigen genommen werden sollten, welche bei einem Advokaten schon 2 Jahre practicirt und eine strenge Prüfung mit Erfolg bestanden hatten. Diese Auditoren sollten den Gerichtssitzungen und den Berathungen anwohnen, selbst um ihre Meinung befragt, zu Vorbereitungsarbeiten verwendet und selbst zu Geschäften der Staatsanwaltschaft gebraucht werden. Der Bericht der Kammern erkannte die Zweckmäßigkeit des Instituts als Noviciat für künftige Richter an, forderte überhaupt strenge Prüfungen, ehe Jemand zum Richter ernannt wurde, erklärte sich aber gegen Verwendung der Auditoren zu gerichtlichen Geschäften und gegen den Vorschlag, daß die Auditoren in den Berathungen um ihre Meinung befragt werden sollten, da die Berathung eines Gerichts nicht dazu bestimmt wäre, um die Fähigkeiten der jungen Leute kennen zu lernen, und da durch den Vorschlag Zeitverlust und oft unpassender Einfluß der Auditoren veranlaßt würde. Im Entw. von 1856 ist die Ausdehnung der Befugnisse der Auditoren wieder wie im Entw. von 1853 aufgenommen; nur ist (Art. 14) bestimmt, daß nach

1) In Frankreich hatten die Gesetze von 1808, 1810 u. 1823 rc. das Verhältniß der jungen Auditenre geregelt; sie waren darnach auch Ergänzungsrichter mit entscheidenden Stimmen. Die Klagen darüber waren sehr häufig; Begünstigungen junger Leute, die eigentlich nicht taugten, aber aus guten Familien stammten, waren an der Tagesordnung. Das Gesetz vom 11. Dec. 1830 hob das Institut auf. Die Stimmen über dasselbe waren übrigens in Frankreich getheilt. Ein guter Bericht wurde von de Crouseilhes 1850 Moniteur vom 2. Mai 1850 erstattet.

Ablauf von 3 Jahren die Eigenschaft des Auditors erloschen ist, wenn keine Bestätigung stattfand, (weil man sonst die Gränzen des Noviciats überschreiten würde.) Der Commissionsbericht hält fest an der Ansicht der früheren Commission, daß die Auditore nicht um ihre Meinung gefragt werden sollen, weil man besorgt, daß die Gegenwart und Aeußerungen solcher Männer, die von der Regierung erst ihre Anstellung erwarten, die Freiheit der Abstimmung der Richter gefährden könnte. In Bezug auf die Friedensrichter verlangen die Entwürfe ebenso, wie die Berichte, daß diese Richter die Doctorwürde erlangt oder als Anwälte längere Zeit practicirt haben müssen; man erfährt, daß die allgemeine Stimme verlangt, daß, da diese Einzelnrichter jetzt eine weitere Competenz haben, sie gut besoldet werden müssen; bei den Ergänzungsrichtern gestattet der Entwurf von 1856, daß ein solcher auch die Advokatur ausüben darf, während mehrere Stimmen der Commission (wohl mit Recht) sich dagegen erklärten, weil zu leicht der Richter in die Lage kommen könnte, wieder über eine Frage zu urtheilen, über welche er schon in einem ähnlichen Falle als Anwalt in einem gewissen Sinne sich ausgesprochen hatte. Ein Hauptpunkt in dem Entwurfe und Berichte ist der der Unentsetzbarkeit der Richter und die Anordnung eines Disciplinargerichts über sie. Die Motive des Entwurfs von 1853 führen an, daß der in der Verfassung gewährleistete Grundsatz der Unentsetzbarkeit sowie des Schutzes der Richter, daß sie gegen ihren Willen nicht versetzt werden konnten, als nachtheilig sich zeigt und die Regierung oft hindere, in Fällen, in denen das öffentliche Interesse die Entfernung eines Richters fordere, diese auszusprechen; der Entwurf von 1853 versucht nun der Regierung freiere Hand zu verschaffen, und spricht zwar mit Anerkennung des Grundsatzes der Inamovibilität (Art. 80) aus, daß der Richter im Interesse des Dienstes versetzt werden kann, jedoch mit Beibehaltung von Rang und Gehalt, daß Richter, die das 70ste Jahr vollendeten, von Rechtswegen von ihrem Dienste mit dem Rechte auf Ruhegehalt befreit sein sollten, jedoch solange ihre Stelle fortsetzen könnten, bis der König dieselbe besetzt hat. Um die Disciplin zu regeln, ist vorgeschrieben (89), daß von jeder Verurtheilung eines Richters Nachricht dem Ministerium und Cassationshof zu

geben ist und auch wenn die Verurtheilung nicht die Interdiktion des Richters ausspricht, doch nach Beschaffenheit der Schwere der Schuld die Entlassung oder die zur Ruhesetzung ausgesprochen werden kann, was auch selbst dann geschehen darf (90), wenn ausgesprochen ist, daß die Versetzung in Anklagestand nicht erkannt oder der Richter losgesprochen wurde nur wegen Daseins der Verjährung oder wegen Mangels der Beweise. Außerdem sind 5 Gründe[2]) angegeben, aus welchen der Richter, der auch nicht verurtheilt wurde, entlassen oder pensionirt werden darf. Das Disciplinargericht, welches dies aussprechen kann (wenn der Cassationshof (118) den Antrag auf Entlassung und Pensionirung stellte) besteht aus 3 Senatoren (Mitglieder der ersten Kammer), 3 Abgeordneten und 3 Cassationsrichtern; der Justizminister präsidirt. Nach Art. 102 ist jeder Richter, welcher seine Amtspflicht verletzt oder der eigenen Würde und der Achtung des Standes, dem er angehört, zuwider handelt, Disciplinarstrafen unterworfen[3]). Der Bericht der Kammer der Abgeordneten von 1854 unterwarf diese Bestimmungen einer genaueren Prüfung (in einer seltenen Klarheit und Vollständigkeit). Indem er an dem durch die Verfassung gewährleisteten Grundsatze der Inamovibilität der Richter festhielt, zeigte er (pág. 105—1124), daß daraus nicht folgen könne, daß die Regierung einen Richer nie von einem Gerichte zu einem andern versetzen dürfe; alles komme nur darauf an (p. 116) dem Mißbrauche dieses Rechts entgegen zu wirken,

2) Diese Gründe sind: 1) Wenn ein Richter sich weigert, eine ihm durch das Gesetz oder durch Reglements auferlegte Pflicht zu erfüllen; 2) wenn er Beweise einer zur Gewohnheit gewordenen Nachlässigkeit gegeben oder durch schwere Handlungen seinen guten Ruf oder die Würde der Körperschaft der er angehört, gefährdet hat; 3) wenn er ohne Erlaubniß und ohne gesetzliche Ursache von seinem Platze sich 20 Tage ununterbrochen entfernt hat; 4) wenn er im Laufe eines Jahres unentbehrlich mehrere Male von seinem Wohnorte entfernt war und diese Entfernung 20 Tage beträgt; 5) wenn er zum dritten Mal disciplinar bestraft war.

3) Solche Strafen sind nach Art. 104 der Censur (Rüge) Verweis, Suspension vom Amte. Verschieden davon ist Art. 103 der Ermahnung. (wichtig, weil diese von den Vorgesetzten ertheilt werden kann, aber nicht in Disciplinarstrafen, bei welchen ein besonderes Verfahren vorhergehen muß, eingerechnet wird.)

was etwa dadurch geschehen könnte, daß das Ministerium die Motive der Versetzung dem betheiligten Richter, um seine Rechte geltend zu machen, mittheilen müßte. Da aber die Commission dies Mittel für bedenklich erkannte (Gründe gut p. 119) so wurde vorgeschlagen, daß die Motive zuerst dem Disciplinarhofe mitgetheilt werden müßten; man fühlte hier die Wichtigkeit einer geeigneten Besetzung dieses Hofes; trefflich widerlegt die Commission (Bericht p. 123) die verschiedenen (auch in Deutschland in manchen Staaten zur Ausführung gekommenen Vorschläge, z. B. ein Richtercollegium als Disciplinarhof zu bestellen; nach langen Berathungen (p. 132) kam man dazu, daß der Disciplinarhof bestehen sollte aus 3 Senatoren, 3 Deputirten (die von dem Könige gewählt, aber nicht aus der Klasse besoldeter Regierungsbeamten), aus dem Präsidenten und 2 Räthen des Cassationshofes. Interessante Erörterungen kamen in der Commission über die Frage vor, ob ein Richter, der das 70ste Jahr erreicht, zurücktreten muß (Bericht p. 135). Man nahm zuletzt den Reg.-Entwurf an, setzte aber statt des 70sten das 75ste Jahr. — In dem 1856 vorgelegten Entwurf wollte das Ministerium in Bezug auf die Versetzung der Richter die von der Kammer vorgeschlagene Einrichtung nicht annehmen (Art. 154), weil dadurch das ohnehin verantwortliche Ministerium in Abhängigkeit von dem Disciplinarhof gebracht, und der Versetzung ein Charakter der Strafe aufgedrückt würde; auch blieb man dabei, daß wenn der Richter 70 Jahre alt geworden, er durch königl. Dekret auch ohne seinen Antrag von dem weiteren Dienste befreit werden kann. In dem Berichte der Kommission der Kammern[4]) wurden die Fragen wieder geprüft; die Ansichten waren getheilt; zuletzt beschloß man, daß dem Richter, der versetzt werden soll, die Motive schriftlich mitgetheilt werden müssen. Die Organisation der Staatsanwaltschaft ist im Wesentlichen dem Entwurfe der französischen nachgebildet; in Civilsachen giebt der Staatsanwalt seine Conclusionen, so daß ihm einige Sachen (die das Gesetz bezeichnet) mitgetheilt werden müs-

4) Wir bitten an die Fälle zu denken, wo ein Lord Campbell, der tief in den 70r Jahren ist, unfähig erklärt werden soll? Was würde man in England sagen, wenn man Campbell und andere sehr alte englische Richter in ihrem 70sten Jahre als unfähig zum Richterstand erklären würde?

sen, er aber auch in allen übrigen in der öffentlichen Sitzung seine Ansicht aussprechen kann. — Auch in dem Berichte der Commission der Kammer wird der franz. Ansicht gehuldigt, nach welcher man die Befugnisse der Staatsanwaltschaft möglichst ausdehnt, ihr eine beständige Ueberwachung der Justiz (in einer Weise, die vielfach die erhabene Stellung der richterlichen Gewalt gefährdet, einräumt, dabei die größte Abhängigkeit der Beamten der Staatsanwaltschaft von dem Ministerium für nothwendig hält, so daß auch ihnen keine Unentsetzbarkeit zugeschrieben werden soll. — In dem Bericht der Kommission der Kammer bemerkt man gleichfalls den Einfluß der französischen Ansichten; nur gegen den Vorschlag im neueren Entwurf des Ministeriums, daß der Staatsanwalt den Berathungen der Gerichte überall anzuwohnen befugt sein soll, wo er nicht wie in Strafsachen als Kläger die Sache verfolgt, also in Civilsachen, wo er als Rathgeber auftritt, erklärt sich energisch die Commission und will (Bericht p. 23), in keinem Falle die Gegenwart des Staatsanwaltes bei den Abstimmungen gestatten, wie wir glauben, mit Recht, weil die Ansicht, welche das Ministerium (dem französ. Vorbilde folgend) vertheidigt, eigentlich nur ein Ausfluß des Wunsches ist, von dem, was in dem Geheimnisse des Gerichtshofes vorgeht, und von der Art des Benehmens der einzelnen Richter unterrichtet zu sein, dies aber die Freiheit der Abstimmung leicht gefährden kann und zugleich ein Mißtrauen gegen die Richter ausspricht, da man ihnen nicht die Fähigkeit zutraut, selbstständig das richtige Urtheil zu finden, wenn sie nicht von dem Staatsanwalte, als dem von der Regierung aufgestellten Rathgeber belehrt worden sind. Wir bitten ältere, an Erfahrung und Kenntnissen reiche Richter über ihre Gefühle zu hören, wenn sie von einem weit jüngeren leicht auf seine hohe Stellung pochenden Staatsanwalt sich belehren lassen sollten.

Die Gesetzgebung Piemonts fühlte die Nothwendigkeit im Zusammenhange mit der Gerichtsverfassung auch die Verhältnisse der Prokuratoren (Anwälte den französ. avoués gleichstehend) und der Advokaten gesetzlich zu regeln. In dem Civilprozesse von Piemont ist die (der franz. nachgebildete) Unterscheidung der avoués und avocats in der Art beibehalten, daß nur die Ersten ausschließlich das Recht der Vertretung der Parteien, der Abfassung

der Schriften, der Einleitung des Prozesses und der Stellung der Conclusionen haben, während den Advokaten die mündlichen Vorträge in der Sitzung zustehen. Auch in Piemont mußte die Frage sich aufdrängen, ob nicht die Unterscheidung aufgehoben und in einer Person die Befugnisse der avoués und avocats vereinigt werden sollten. In dem einleitenden Vortrage zu dem am 28. Dez. 1854 vorgelegten Gesetzesentwurfe über Regelung der Verhältnisse der Prokuratoren wurde umfassend die Frage erörtert, und dahin beantwortet, daß man ohne Nachtheile (für die Justiz (?)[5]), die Unterscheidung nicht aufheben könne, aber dahin wirken müsse, daß die bisherige Käuflichkeit der Stellen der avoués (wie in Frankreich) aufhören und der Grundsatz gelten müsse, daß nur der König avoués aus den Juristen, die einer strengen Prüfung unterworfen wurden, ernenne, daß eine bestimmte Zahl derselben bei jedem Gerichte bestellt, die avoués zur Stellung einer Caution angehalten, dem Prokurator die Aufstellung eines Stellvertreters zur Pflicht gemacht und daß im Interesse der Rechtsuchenden den möglichen Mißbräuchen durch genaue Regelung der Verhältnisse der avoués durch strenge Aufsicht über ihr Wirken vorgebeugt und eine Disciplinarkammer angeordnet werde. Auf diesen Grundlagen beruht der vorgelegte Gesetzesentwurf. Ein 1855 vorgelegter Entwurf schlägt die Aufhebung der privilegirten Stellen, daher auch bei den Anwälten die bisherige Käuflichkeit vor, regelt aber die Art, wie den jetzigen Besitzern der Stellen von dem Staate Entschädigung gegeben werden soll[6]). Ein anderer 1857 am 9. Jan. in die Kammern eingebrachter Gesetzesentwurf über Organisation des Advokatenstandes ordnet in 73 §§. die Verhältnisse der Advokaten vorzüglich durch Einführung von Advokatenkammern. Wenn auch dabei die franz. Einrichtungen der chambre de discipline vorschwebten, so bemerkt man doch bald, daß der in Frankreich und in deutschen Advokatenordnungen vielfach wirkende Geist des Mißtrauens gegen die Advokaten nicht sich äußert, vielmehr es dem Gesetzgeber Ernst ist, durch die Organisation den Geist der Standesehre und würdigen Genossenschaft der Ad-

---

6) Der darüber von dem geistreichen Professor Pescatore am 20. Febr. 1856 erstattete Commissionsbericht ist sehr interessant.

vokaten zu beleben und zu stärken, und der Advokatenkammer die Stellung zu geben, daß von ihr die Aufnahme der jungen zum Advokatenstand sich vorbereitenden Juristen abhängen soll[7]), daß diese während der Vorbereitungszeit von 3 Jahren gehörig von ihr überwacht, daß bei der der Kammer zustehenden Disciplinarstrafgewalt das öffentliche Interesse durch die von Standesgenossen ausgehende oft zarte Rücksichten gerecht würdigende Bestrafung unwürdiger Advokaten ebenso wie die Interessen der Betheiligten gegen Mißbrauch der Gewalt der Kammer[8]) geschützt werden sollten.

Eine eigenthümliche Richtung haben die neuesten Gesetzgebungsarbeiten im Königreiche Baiern in Bezug auf Gerichtsverfassung. Nachdem in Baiern seit der Einführung der Verfassung, in allen Sitzungen der Ständeversammlung Anträge auf Trennung der Justiz von der Verwaltung, auf kollegiale Behandlung der Civilrechtsstreitigkeiten in erster Instanz (mit Ausnahme einer kleinen Zahl von Streitfällen, die an Einzelrichter gewiesen werden sollten), auf Einführung der Staatsanwaltschaft gestellt waren und bei allen denkenden vorurtheilsfreien Juristen, vorzüglich solchen, welche die gute Wirksamkeit der rheinischen Justiz beobachteten, die Ansicht feststand, daß eine gründliche Abhülfe der vielfachen Klagen über die Gebrechen des Verfahrens ohne völlige Umgestaltung der Grundlagen der Gerichtsverfassung nicht möglich sein würde, hatte die k. baierische Regierung durch ihre Vorlagen an die Kammern 1827 und 1831 selbst ihre Uebereinstimmung mit dieser Ansicht ausgesprochen und am 26. März 1847 war selbst von dem Könige ein Rescript an die Ministerien, die Trennung der Justiz von der Verwaltung, und eine der pfälzischen nachzubildende Organisation der Rechtspflege genehmigt. Was seit

---

7) Nach Art. 7 des Entwurfs kann zur Vorbereitungsstufe Niemand zugelassen werden, wer nicht auf der Univers. die Doktorwürde erhielt, eine Prüfung erfolgreich nicht bestand, wegen politischer Vergehen mit criminellen oder correktionellen Strafen verurtheilt wurde; es kann aber die Kammer auch den correktionell Verurtheilten zulassen, wenn die Kammer überzeugt ist, daß die Würde des Mannes durch das verübte Vergehen nicht gelitten hat.

8) Daher gestattet der Art. 67 dem verurtheilten Advokaten den Rekurs an den Appellationshof.

1819 als nothwendig erkannt war, wurde durch das Grundlagengesetz sanktionirt. Die 1848 ergangenen Gesetze deuteten auch auf den festen Entschluß der Regierung, die Gerichtsverfassung in dem obigen Sinne gesetzlich zu regeln und das nach langen interessanten Berathungen der Kammern zu Stande gekommene Gesetz v. 25. Juli 1850 ordnete die Gerichtsverfassung an, wesentlich nach den Grundlagen der pfälzischen Gesetzgebung. Leider blieb das von dem König verkündete Gesetz ohne Vollziehung, da man, wie dies auf dem nächsten Landtage geschah, auf den Mangel des vorbehaltenen Notariatsgesetzes sich bezog und die Verständigung zwischen Regierung und Kammer über den vorgelegten Entwurf des Notariatsgesetzes nicht zu erzielen war. Ein Gesetz vom 28. Mai 1852 und der Ausspruch im Landtagsabschied von 1852, nach welchem wiederholt vorerst die Verwirklichung der Einführung der Kollegialjustiz festgesetzt und für den erforderlichen Kostenaufwand die nöthigen Summen bewilligt wurden, ließen hoffen, daß nichts mehr der Umgestaltung der Gerichtsverfassung im Wege stehen würde. Allein auf dem Landtage von 1855 belehrte bald der vorgelegte Gesetzesentwurf, daß diese Hoffnungen aufgegeben werden mußten; denn die Regierung sprach darin aus, daß das Gesetz von 1850 über Gerichtsverfassung aufzuheben sei, der alte Zustand sollte fortdauern und die ganze im Entwurf vorgeschlagene Neuerung sollte sich darauf beschränken, daß die Collegialverfassung der Landesgerichte ohne Aenderung der landgerichtlichen Competenz aufgehoben, dem Landrichter die Entscheidung aller streitigen Civilsachen allein zustehen, und die Verwaltung der nicht streitigen Rechtspflege einem mit dem Richteramte bekleideten bezüglich dieser Geschäfte allein verantwortlichen Nebenbeamten als ständige Geschäftsaufgabe übertragen werden sollte. In der Kammer der Abgeordneten wurde dies Referat dem Hrn. Edel (Prof. in Würzburg) übergeben; der von ihm am 12. Nov. 1855 erstattete Bericht ist vortrefflich und zeigt aus nicht widerlegbaren Gründen, daß durch die vorgeschlagenen Einrichtungen keine wahre Verbesserungen des bestehenden Zustandes herbeigeführt und den dringenden Bedürfnissen keine Rechnung getragen würde, insbesondere durch die beibehaltene Verbindung der Justiz mit der Verwaltung vielfache Nachtheile herbeigeführt werden. Da man häu-

fig von Seite der Staatsmänner, welche gegen die Trennung sich erklären, die wahren Gründe, aus welchen die Regierung die Trennung nicht will, nicht anführen mag, und andere bei dem nicht sorgfältig prüfenden Theile des Volkes Eingang findende Gründe, z. B. wegen der vermehrten Kosten, wegen der großen Unbequemlichkeit für die Bürger, sich an zwei verschiedene Beamte wenden zu müssen, angiebt, so wählte Hr. Edel den gewiß richtigen Weg, nicht bloß die amtlich vorgebrachten, sondern auch die eigentlich leitenden Gründe gegen die Trennung zu widerlegen und zu zeigen, daß durch die Einführung der Trennung (nach der Erfahrung der Länder, in welchen sie besteht) die Staatsregierung auf keine Weise geschwächt, vielmehr gestärkt und das Interesse der Bürger auf keine Weise gefährdet wird [9]. Nachdem der Referent nachgewiesen hat, daß nach dem vorgelegten Entwurfe alle Gebrechen des alten Zustandes fortdauern, daß die zur Vertrauen erweckenden Rechtspflege wesentliche Kollegialverfassung entbehrt, durch die im Entwurfe vorgeschlagene Aufhebung der allerdings vielfach mangelhaften Kollegialverfassung bei den Landgerichten der Zustand noch schlimmer wird, indem jetzt in allen Streitsachen der durch eine Masse anderer Geschäfte erdrückte Landrichter als Einzelrichter entscheiden soll, geht der Antrag dahin, die Zustimmung der Kammern zu dem Entwurfe zu versagen. Dieser Bericht wurde nicht Gegenstand der Berathung in den Kammern; man versuchte von Seite der Regierung eine Verständigung mit den Ständen, allein vergebens [10]; die Regierung zog nun den Entwurf zurück und legte am 30. Januar 1856 einen neuen Entwurf vor, in welchem wenigstens die 1850 beschlossenen Verbesserungen der Gerichtsverfassung nicht als definitiv aufgehoben, sondern nur bis zur Vornahme einer bei Erlassung neuer Prozeßgesetze Statt findenden Revision suspendirt werden sollten. Es sollten aber Maßregeln schon vorgeschlagen werden, durch welche den empfindlichsten Gebrechen Abhülfe gewährt würde, und zwar

9) Wir werden unten auf diese Gründe zurückkommen.

10) Darüber Edel in seiner Schrift: Das n. bair. Gesetz vom 1. Juli 1856, einige Bestimmungen über die Gerichtsverfassung p. p. Nördl. 1857, Seite 5.

indem Bezirksgerichte errichtet werden sollten, die über die wichtigeren Civilprozesse, sowie über die als Vergehen erklärten Straffälle entscheiden und die Untersuchung auch über Verbrechen führen sollten. Neben den Bezirksgerichten, welche theils als Kollegien, theils als Einzelrichterämter entscheiden sollen, mit letzterer Eigenschaft in so ferne die zur einzelnrichterlichen Behandlung zugewiesenen Civilprozeßsachen, die Geschäfte der nicht streitigen Rechtspflege, die von Civilgerichten überwiesenen Uebertretungen von dem bei dem Kollegialgerichte angestellten Einzelrichter erledigt würden, wogegen die Landgerichte mit Ausnahme der an die Bezirksgerichte übergehenden wichtigeren Prozesse und der untersuchungsrichterlichen Befugniß, ihre bisherige Competenz behalten, jedoch so, daß für die freiwillige Gerichtsbarkeit ständige richterliche Nebenbeamten beigesellt werden sollten. Die Berichterstattung über den Entwurf wurde wieder dem Herrn Edel übertragen, der in seinem am 26. Mai 1856 erstatteten Bericht[11]) mit Offenheit den Entwurf als Stückwerk charakterisirt; er beklagt, daß die Trennung der Justiz von der Verwaltung noch immer nicht vorgeschlagen sei, wobei er jedoch zugiebt, daß durch die Vorschläge des Entwurfs eine Geschäftsverminderung bei den Landgerichten eintreten wird. Er erkannte als entschiedene Vorzüge an: die Uebertragung der wichtigeren Civilprozesse an die kollegialen Bezirksgerichte, die Art der Untersuchungsführung durch ständige Untersuchungsrichter, und in Bezug auf freiwillige Gerichtsbarkeit die Uebertragung an selbstständige richterliche Nebenbeamte und die Geschäftserleichterung für die Landrichter, welche künftig sich besser den Geschäften der Verwaltung widmen können; allein eben so offen hebt der Referent hervor, daß durch die neue Organisation wegen der Fortdauer der alten Prozeßordnung auf eine Verbesserung des Verfahrens nicht gerechnet werden kann, daß durch die neue Einrichtung der Advokatenstand leiden und die Rechtspflege nichts gewinnen werde. Eine Reihe beachtungswürdiger Anträge wurden vom Ausschusse und in der Kammer der Abgeordneten[12]) berathen, so daß nur mit bedeutenden Modificationen der Entwurf angenommen wurde.

---

11) Abgedruckt in den Beilagen Bd. IV., Seite 205.

12) Verhandlungen III., S. 519—45.

In der Kammer der Reichsräthe ergiebt sich aus den Berathungen (Protokoll vom 14. Juni 1856) daß die meisten Mitglieder den Entwurf einer Halbheit beschuldigten und vorhersagten, daß er Niemand befriedigen wird. Ueber die Frage: ob die Justiz von der Verwaltung getrennt werden soll, waren die Stimmen getheilt; von den Gegnern der Trennung wurde hervorgehoben [13], daß wo diese besteht, für die Verwaltung nicht genügend gesorgt sein wird, und ein Mitglied [14]) setzte selbst die unglückliche Aufregung, welche 1849 in der Rheinpfalz Statt fand, auf Rechnung der dortigen Einrichtung, nach welcher Justiz und Verwaltung getrennt sind, wogegen der ehrwürdige, erfahrungsreiche Graf von Reigersberg diese Trennung als die unvermeidliche Vorbedingung zur Verbesserung der Rechtsverwaltung erklärte [15].

Die beiden Kammern vereinigten sich endlich und so kam das Gesetz v. 1. Juli vermöge der königl. Sanction zu Stande [16]. Die Vergleichung desselben mit dem Gesetze von 1850 lehrt, daß freilich wichtige in dem letzten aufgenommene Einrichtungen im neuen Gesetze fehlen, z. B. die Trennung der Justiz von der Verwaltung, die Aufhebung der persönlich privilegirten Gerichtsstände, die im Gesetze v. 1850 aufgenommene Verfassung und Competenz der Obergerichte und die consequente Ueberweisung der Untersuchung und Aburtheilung der Uebertretungen von den Gerichten. Die wesentlichen Punkte des neuen Gesetzes, welches, wenn die Voraussetzungen günstig sind, schon jetzt einige Verbesserungen erzeugen und andere vorbereiten wird, sind folgende: 1) Nach Art. 1 soll in jedem Kreise eine dem Bedürfnisse entsprechende Zahl von Bezirksgerichten errichtet werden, sie vereinigen mit den im Gesetz

13) Protokoll S. 206. 218.

14) Fürst Wrede im Protokoll S. 226. Man muß billig fragen, ob in irgend einem Lande die Regierung durch die Macht, welche nach französ. Gesetzen den Präfecten, den Landcommissären, den Staatsanwälten eingeräumt ist, das Interesse einem gefährlichen Ausbruche bedenklicher Volksstimmung vorzubeugen in so hohem Grade besitzt, als die baierische Regierung in der Rheinpfalz.

15) Protokoll S. 235.

16) Herr Edel hat in der oben Note 10 angeführten Schrift einen werthvollen (wegen der vielen legislativen Bemerkungen auch für Juristen anderer Länder) wichtigen Commentar zu dem Gesetze geliefert.

aufgeführten Zuständigkeiten die Competenz der bisherigen Kreis- und Stadtgerichte und führen für die einzelrichterlich zu behandelnden Sachen die Benennung: Bezirksgericht als Einzelrichteramt. 2) Die collegialische Verfassung der Landgerichte ist aufgehoben; diese entscheiden nur noch über die in 1. Instanz den Einzelnrichtern zugewiesenen Sachen; alle übrigen Rechtsstreitigkeiten gehen an die Bezirksgerichte über. 3) Es soll den Landgerichten nur die Entscheidung der Streitigkeiten überlassen werden, welche sich in Rücksicht auf die persönlichen Verhältnissen der streitenden Theile oder im Hinblick auf Art und Betrag des Streitgegenstandes zur Behandlung durch Einzelrichter im beschleunigten Verfahren im mündlichen Verhöre eignen; nach §. 3 sollen darnach durch Einzelrichter erledigt werden die unter 16 Nummern aufgeführten Sachen. Darunter sind außer denjenigen, die an die franz. Friedensrichter gewiesen sind, die Klagen wegen Ehrenverletzungen [17]), Klagen auf Entschädigung außerehelich Geschwächter auf Anerkennung der Vaterschaft [18]), Klagen, die in der Hauptsache an Geld oder Geldeswerth nicht über 150 fl. ohne Einrechnung der Zinsen, Kosten, Nutzungen betreffen [19]), Concursprozesse, in so fern bei Veranlassung eines Beschlusses auf Eröffnung des Concurses kein Rechtsanspruch gegen den Gemeinschuldner gerichtsbekannt ist, dessen Werth den in Nro. 15 bezeichneten Betrag (v. 150 fl.) übersteigt. Ueber diese Punkte fanden in den Kammern wichtige Erörterungen Statt. Während nach einer Ansicht die Con-

---

17) Nach Edel (Schrift S. 41) sollen dahin nur die Klagen gerechnet werden, die dem Beleidigten wegen der ihm widerfahrenen Mißachtung gegeben sind, actio injur. alfini und den Klagen auf Abbitte, Ehrenerklärung, Widerruf.

18) Die gewöhnlichen bei solchen Prozessen vorkommenden schweren Beweisführungen machen die Hinweisung an Einzelrichter sehr bedenklich.

19) Edel S. 46 macht aufmerksam, daß man den Vorschlag, alle Prozesse wegen Liegenschaften an Bezirksgerichte zu weisen (wegen Vermeidung von Streitigkeiten über Schätzung) nicht annehmen konnte, da die Parzellirung der Grundstücke oft Streitigkeiten über kleine Gegenstände herbeiführt. — Das baier. Gesetz von 1850 setzte die Competenz der Einzelrichter auf 100, der Regierungsentwurf auf 200, der Ausschuß auf 150 fl. Eine zu große Ausdehnung der Competenz der Einzelrichter erschien nicht als wünschenswerth.

cursprozesse immer an die Bezirksgerichte gewiesen werden sollten, wurde von anderer Seite vorgeschlagen, für die Ausscheidung der bezirks- oder einzelrichterlichen Competenz die allgemeinen Regeln, also die Rücksicht auf den Betrag der Forderung gelten zu lassen, wobei man aber bald fühlte, daß oft erst im Laufe des Verfahrens die Größe der eingeklagten Summe sich ergeben werde, daher man zu dem Auswege kam[20], dem Einzelnrichter den Concurs nur dann zuzuweisen, wenn nicht bei Veranlassung eines Beschlusses auf Concurseröffnung ein Rechtsanspruch dem Gerichte bekannt ist, welcher den Betrag von 150 fl. übersteigt. Nach Art. 4 des Gesetzes soll bei den Bezirks- und Landgerichten der Gerichtsvorstand, der auch selbst einzelne Rechtsstreitigkeiten als Einzelrichter erledigen kann[21], einen Beamten als regelmäßigen Einzelrichter zu bezeichnen. Nach Art. 6 kann auch durch Uebereinkunft der Partheien die Zuständigkeit des Einzelrichters auf Streitigkeiten erstreckt werden, die nach Art. 3 nicht an Einzelrichter zu weisen sind. Nach Art. 11 ist keine Verpflichtung, vor Anstellung der Klage bei dem Bezirksgerichte das landgerichtliche Vermittelungsamt anzugehen. Die Landgerichte haben aber in solchen Fällen das Vermittlungsamt, wenn der Kläger den Beklagten zum Versuche der Vermittlung vor das Landgericht laden läßt. Nach Art. 13 soll bei den durch Einzelnrichter zu erledigenden Sachen das im Gesetz von 1854 vorgeschriebene mündliche Verfahren eintreten und nach Art. 15 wird bei den Bezirksgerichten in Sachen, die zum gewöhnlichen Verfahren sich eignen, die Verhandlung der Klage mittelst Schriftenwechsel gepflogen; es bleibt aber den Partheien unbenommen, einzelne Prozeßhandlungen bei dem zuständigen Gericht zu Protokoll vorzunehmen. In Bezug auf Concursprozesse[22]) enthält Art. 16 einige nähere Anweisungen.

---

20) Eine gute Darstellung der Berathungen in Edels Schrift S. 50. S. 53 bis 65 überhaupt über künftige Behandlung des Schuldenwesens.

21) Ueber den Umfang dieser Befugniß Edel S. 69. Ueber die Behandlung der Streitigkeiten wegen der Streitsumme entscheidet Artikel 7. Edel S. 75.

22) Eine aus dem Leben geschöpfte Darstellung, wie in Baiern das durch Gesetze von 1819 und 1837 angeordnete mündliche Verfahren als ein völlig entartetes vorkömmt, enthält der Ausschußbericht von 1855 und die Schrift von Edel S. 99.

Nach Art. 18 werden bei den Bezirks= und Landgerichten die freiwillige Rechtspflege einschließlich des Hypothekenwesens durch Gerichtsbeamte als Einzelrichter unter ihrer Verantwortlichkeit besorgt; bei den Landgerichten sollen für das Notariat und Hypothekenamt besondere Nebenbeamte angestellt werden. Der Gerichtsvorstand ordnet bei Verhinderung dieser Beamten die nöthige Geschäftsaushülfe an und kann auch, wenn es nicht um Hypothekengeschäfte sich handelt[23], auf Antrag der Betheiligten einzelne noch nicht bei den ständigen Beamten anhängige Sachen der freiwilligen Rechtspflege zur Selbsterledigung übernehmen. Sachgemäß ist der Artikel 149[24], nach welchem der Beamte, welcher einen Akt aufgenommen hat, worüber Streit entsteht, keine richterliche Thätigkeit bezüglich jenes Streites ausüben kann. — Die Art. 20—22 beziehen sich auf die Amtsverhältnisse in Ansehung strafrechtlicher Voruntersuchungen und Entscheidung von Uebertretungen (was in den Kreis dieser Zeitschrift nicht gehört). Das bisher mitgetheilte Gesetz muß als eine Abschlagszahlung auf die Forderung einer umfassenden Umgestaltung der Gerichtsverfassung angesehen werden; es wird unfehlbar manche Uebelstände beseitigen; es wird den Rechtsuchenden mit dem Grundsatze befreunden, daß alle wichtigeren Civilstreitigkeiten von Collegialgerichten entschieden werden; es wird Erfahrungen liefern, in wie fern nicht darüber Klagen entstehen, und die Rechtsuchenden von dem Mittel der Prorogation Gebrauch machen, die Geschäftslast der Landrichter wird vermindert werden; die Voruntersuchungen werden besser geführt und die Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit durch die ständigen Beamten richtiger besorgt werden; allein vergebens würde man von diesem Gesetze die Heilung der Uebel erwarten; die Fortdauer der Vereinigung der Verwaltung und der

---

23) Man hielt diese Ausnahme für nothwendig, weil die Ordnung des Hypothekenwesens dadurch bedingt ist, daß ein und derselbe Beamte Bewahrer der Hypothekenbücher ist.

24) Dies wurde erst auf Antrag der Kammer der Reichsräthe aufgenommen, weil man es der Autorität der Vorstände entsprechend und für zweckmäßig hält, wenn die Gerichtseingesessenen besonderes Vertrauen zu dem Vorstand in wichtigen Verträgen über Familienverhältnissen haben, die Besorgung dem Vorstande übertragen können. Edel 128.

Justiz bei **einem** Beamten wird bewirken, daß der Landrichter, der in einer großen Zahl der Fällen noch allein als Richter zu entscheiden hat, oft durch Verwaltungsgeschäfte zu sehr in Anspruch genommen, der Rechtspflege nicht die nöthige Kraft widmen kann, während auf der andern Seite Klagen vorkommen werden, daß für die Interessen der Verwaltung nicht genug gesorgt ist, wenn der Landrichter durch richterliche Geschäfte vielfach in Anspruch genommen ist. Die Bedeutung der Kollegialbezirksgerichte wird nicht recht gefühlt werden, weil die alte Prozeßordnung fortdauert und in Bezug auf die freiwillige Rechtspflege wird sich bald zeigen, daß die Vortheile des Notariats, bei welchem man sich die Männer des Vertrauens wählen kann (da oft wichtige Geheimnisse anvertraut werden müssen) durch die neue Einrichtung nicht gewonnen werden, da die Geschäfte in die Hände junger mit dem Leben nicht vertrauten Beamten kommen werden, welche nicht durch lange Uebung Vertrauen erwecken, da begreiflich junge talentvolle Juristen nicht Lust haben werden, bei jenen Stellen zu bleiben, die dem tüchtig rechtsgebildeten Manne nicht genug geistige Nahrung gewähren.

Am umfassendsten sind die Gesetzesvorlagen und Verhandlungen in Bezug auf Gerichtsverfassung in **Oldenburg**. Wir haben bereits von den früheren Gesetzesvorlagen und den Verhandlungen in der Kammer in diesem Archiv Nachricht gegeben [25]). In jenen Vorlagen von 1855 wurde das Prinzip der Trennung der Justiz von der Verwaltung durchgeführt, den Aemtern wurden die gerichtlichen Geschäfte ganz genommen und den Amtsgerichten übertragen, während die Verwaltungsgeschäfte einem andern Beamten allein überwiesen und nur für die gegenseitige Vertretung des Amtsrichters Sorge getragen wurde. Die Entwürfe erhielten die Zustimmung des Landtags nicht, und das Ministerium kam nach wiederholter Prüfung dazu, daß man in dem am 2. Februar 1857 vorgelegten Entwurf die Trennung in zwei Behörden vermied, die jetzige Einrichtung der Aemter als Gerichts- und Verwaltungsbehörden stehen ließ, und das Prinzip der Trennung nur in so fern durchführte, daß der Amtsrichter und Verwaltungs-

25) S. das Archiv XXXVI., S. 292.

beamte ihre Geschäfte unabhängig und selbstständig von einander so verwalten, daß innerhalb der Aemter jene Sonderung der Geschäfte eintritt. Darnach ist der Gesetzesentwurf über Einrichtung der Aemter gebaut. Die Aemter bleiben nach §. 1 die Gerichts- und Verwaltungsbehörden erster Instanz, aber (§. 2) jedes Amt soll mit zwei rechtskundigen unwiderruflich angestellten Beamten besetzt sein, und Einer von denselben soll Vorstand des Amts sein. Nach §. 4 ist das Amt in seiner Eigenschaft als Verwaltungsbehörde der Regierung, in der Eigenschaft als Gericht dem Appellationsgerichte untergeordnet, in gemeinsamen Angelegenheiten haben beide Dienstbehörden im Einverständniß mit einander zu handeln. Die Zuständigkeit der Aemter als Amtsgerichte wird durch §. 11 des Gesetzes über Gerichtsverfassung bestimmt. Die Zuständigkeit der Aemter als Verwaltungsbehörde richtet sich nach den bestehenden Bestimmungen, außerdem steht ihnen zu, ihren gegen bestimmte Personen gerichteten Anordnungen nach Androhung mit Geldstrafe bis 25 Thlr. oder sonst geeigneter Zwangsmittel durchzusetzen, das zur Ausübung der Befugniß Gebotene auf Kosten des Ungehorsamen zur Ausführung zu bringen und in dringenden Fällen für den ganzen Amtsbezirk oder Theile desselben polizeiliche Gebote oder Verbote mit Drohung einer Geldstrafe bis 10 Thlr. zu erlassen. Nach §. 9 soll einer der Beamten die im Gesetz über Gerichtsverfassung bezeichneten Geschäfte, der andere die Verwaltungsgeschäfte, jeder selbstständig und unabhängig von dem Anderen behandeln. Nach §. 10 sollen in den Vormundschafts- und Curatelsachen alle unwiderruflich bei dem Amte angestellten Beamten (nach einer im Gesetze bezeichneten Weisung) Theil nehmen. Nach §. 14 vertreten sich in Verhinderungsfällen die bei dem Amte angestellten Beamten hinsichtlich der ihnen selbstständig überwiesenen Geschäfte.

In den Motiven zum Entwurfe des Gesetzes über Gerichtsverfassung erklärt das Ministerium, daß es den 1855 vom Landtage gestellten Anträgen nicht zustimmen könne, das Oberappellationsgericht aufzuheben und eine Notariatsordnung vorzulegen, so, daß den Notaren in Concurrenz mit den nach der neuen Organisation mit der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu beauftragenden Behörden Akte dieser Gerichtsbarkeit vornehmen dürften. In Be-

zug auf das Notariat wird insbesondere bemerkt, daß wenn es ohne Concurrenz mit den Staatsbehörden eingeführt würde, es nach den Erfahrungen anderer Staaten als nur unnöthige und nachtheilige Einrichtung erscheine; daß es mit dem Grundsatze, daß die Ausübung der Staatshoheitsrechte[26]) nicht Privatpersonen überlassen, sondern von Staatsbehörden wahrgenommen werden muß, und damit in Widerspruch stehe, daß die Personen, an welche die Staatsangehörigen zur Erledigung ihrer Angelegenheiten gewiesen sind, dafür keine Vergütung erhalten, sondern die Gebühre in die Staatskasse fließen. Es scheint, daß hier das Ministerium zuviel behauptet. Wenn man heute die Bürger in Frankreich, Belgien, Holland und in den Rheinprovinzen abstimmen lassen wollte, so würde man zwar hören, daß man mit der Organisation, mit der Käuflichkeit der Stellen, mit mangelhafter Besetzung, mit dem damit verbundenen Enregistrement unzufrieden ist, (in Rheinpreußen sind diese Fehler Frankreichs beseitigt), aber überall hört man auch das Institut an sich loben und schwerlich möchten es die Bürger mit den deutschen Einrichtungen vertauschen.

Der Gesetzesentwurf über Gerichtsverfassung hebt in §. 3 die Verwaltungsrechtspflege auf, erklärt (7), daß die Gerichtsbarkeit ausgeübt wird durch Amtsgerichte, Obergerichte, ein Appellationsgericht, Schwurgericht und ein Oberappellationsgericht, ordnet (9) eine Behörde zur Entscheidung der Competenzconflicte an, weist A an die Amtsgerichte in Strafsachen die Untersuchung in der Entscheidung der Uebertretungen und über Zoll- und Steuervergehen, wenn die verwirkte Strafe 50 Thlr. oder 6 Wochen Gefängniß nicht übersteigt; B in bürgerlichen streitigen Rechtssachen, 1) Sachen, deren Werth 75 Thlr. nicht übersteigt; 2) ohne Rück-

---

26) Das Hoheitsrecht des Staats ruht nur darauf, daß der Staat Gerichte anordne, daß er dafür sorge, daß Recht gesprochen werde und durch beweiskräftige Aufnahme von Urkunden über Geschäfte den Streitigkeiten vorgebeugt werde; allein daraus folgt nicht, daß dies nur durch Beamte geschehe, wie sie bisher in Deutschland die freiwillige Gerichtsbarkeit verwalteten; der Staat bedarf nur Garantien, daß die Verwaltung auf eine Vertrauen erweckende Weise geschehe. Dies geschieht aber, wenn der Staat wie in den Rheinprovinzen, wie in Hannover nach strenger Prüfung die Notare anstellt und für geeignete Aufsicht über ihre Geschäftsführung sorgt.

sicht auf den Werth gewisser Streitigkeiten einfacher Art, wo schleunige Entscheidung nothwendig ist[27]), 3) die nicht streitige Gerichtsbarkeit mit Ausschluß des Hypothekenwesens. Das Obergericht (14) ist zuständig 1) in Strafsachen: für Untersuchung der vor's Schwurgericht gehörigen Sachen, für Untersuchung und Erkenntnisse der nicht ans Schwurgericht gehörigen Straffälle, für Entscheidung über Berufung gegen amtsgerichtliche Urtheile; (15) in bürgerlichen Sachen: 1) als erstes Instanzgericht über alle nicht an Amtsgerichte gehörigen S.; 2) als Berufungsgericht gegen Verfügungen der Amtsger.; 3) Entscheidungsbehörde gegen Amtsgerichte. Nach §. 15 wird ein Untersuchungsrichter aufgestellt. Ein Senat des Obergerichts ist die Rathskammer. Das Appellationsgericht (18) ist in Strafsachen das Gericht, welches über Versetzung in Anklagestand, über Beschwerden gegen Rathskammern; über Berufungen gegen Urtheile der Strafgerichte und in bürgerlichen Sachen über Gerichte zur Entscheidung von Appellationen gegen die Urtheile der Oberger. und über Beschwerden. Nach §. 24 entscheidet das Oberappellationsger. in Straff. über Beschwerden gegen Anklagekammern, über Nichtigkeitsbeschwerden und in bürgerl. Sachen über Nichtigkeitsbeschwerden gegen Urtheile zweiter Instanz, über Beschwerden gegen Appellationsgerichte. Die §§. 27 und 28 ordnen die Verhältnisse der Staatsanwaltschaft. Die Staatsanwälte üben ihr Amt Kraft eines jeder Zeit widerruflichen Auftrages, stehen auf dem Besoldungsetat der Richter, erhalten aber für die Dauer ihrer Geschäftsführung Funktionszulage. Die Motive verweilen vorzüglich bei der Rechtfertigung der Ablehnung des Antrags des Landtags von 1855, das Oberappellationsgericht aufzuheben und bei dem Appellationsgericht eine Cassationsinstanz nur zur Entscheidung von Nichtigkeitsbeschwerden anzuordnen. Nach den Motiven des Regierungsentw. läßt sich die Gestattung einer wiederholten Prüfung der in 2ter Instanz gefällten Erkenntnisse nicht ganz vermeiden; eine große Zahl von Berufungen wird aber ohnehin nach den neueren Gesetzen wegfallen.

---

27) Streitigkeiten zwischen Miether und Vermiether über Einräumung oder Verlassen einer Wohnung, Streit zwischen Handwerksmeister, Gesellen und Lehrlingen, Gesindesachen, Arrest, einstweilige Verfügungen.

Die Motive zeigen, daß die Bildung einer besonderen Cassationsinstanz innerhalb des Appellationsgerichts nicht zweckmäßig sein würde, weil dann der Wechsel der Richter den Entscheidungen eines solchen Cassationshofs nicht das nöthige Vertrauen gewähren könnte, durch die Aufstellung eines Senats des Appellgerichts als Cassationsgericht nichts an Kosten gespart und nur ein schwach besetztes Gericht gewonnen wäre. Diese Entwürfe fanden in dem Ausschusse des Landtags vielfachen Widerspruch. In einem vorläufigen Berichte des Ausschusses[28]) wurde der Antrag gestellt, den Entwurf abzulehnen. In Bezug auf die Begründung der Vorschläge und die zu stellenden Anträge selbst zeigte sich unter den Mitgliedern des Ausschusses die größte Verschiedenheit der Ansichten. Während ein Theil in den Vorschlägen des Entwurfes den Mangel der nothwendigen Einheit geltend macht, wenn bei einem Amte zwei Beamte (einer für Justiz, der andere für Verwaltung) angestellt werden sollten, wobei die Verwaltung am meisten zu leiden haben würde, hatten[29]) darnach 6 Mitglieder die Beibehaltung der bisherigen Aemterverfassung beantragt und die Vortheile geschildert, wenn ein Beamter alle Interessen der öffentlichen Verwaltung des Bezirkes umfaßt, das Organ aller obern Staatsbehörden darstellt; mit den Eingesessenen in der unmittelbarsten Berührung lebt und doch er Alles kennt, vortheilhaft wirken kann; dagegen hoben andere Mitglieder hervor, daß ohne die Trennung der Justiz von der

---

28) Verhandlungen des 11. Landtags des Großherzogthums Oldenburg 1857, S, 417, Anlage 67.

29) Es heißt in dem Bericht S. 419: Die erste Stelle gebührt im Rechtsstreite der Verwaltung, welche ordnet und gestaltet an allen Enden, wo es ihrer Thätigkeit und Hülfe bedarf zum Wohl des Ganzen und seiner Theile und diese Verwaltung ist im Staat an der obersten Spitze die eigentliche Regierungsgewalt, des Staates Oberhaupt mit seinem Ministerium und unter diesem die Organe, deren die Verwaltung sich bedient und das sind in unsren Amtsbezirken die Verwaltungsbeamten, nicht die projektirten Amtsrichter. Soll der Verwaltungsbeamte in seiner Wirksamkeit, zu welcher er berufen ist, in der Erreichung der Erfolge, die von seiner Thätigkeit erwartet werden müssen, nicht beeinträchtigt sein, so darf man ihn nicht unter die Vorstandschaft eines Amtsrichters stellen, der in seiner Sphäre sonst fast nur mit Bagatellen verkehrt oder wo es sich um bedeutendere Dinge handelt, nur die Form hergiebt.

Verwaltung eine gründliche Verbesserung der Rechtszustände nicht zu hoffen sei, daß man von den früheren Verhältnissen und davon, daß einzelne ausgezeichnete Beamte, wenn sie auch beide Gewalten vereinigen [30]), segensreich wirken können, keinen Schluß auf unsere heutigen Zustände (wo die Justiz und die Verwaltung, beide den ganzen Mann in Anspruch nimmt und hohe Ausbildung verlangt) und darauf machen dürfe, daß alle Amtmänner dem Ideale entsprechen würden. Die Mitglieder, welche die Ansicht der Trennung verwerfen, machen auch aufmerksam [31]), wie bedenklich die moderne Ausdehnung des ohnehin sehr unbestimmten Begriffs der Polizeiübertretung und die noch schlimmere Uebertragung der Polizeistrafgewalt an Verwaltungsbeamte ist. Wenn Justiz und Verwaltung wahrhaft getrennt werden sollen, so müssen für jeden Zweig besondere unabhängig von einander wirkende Beamte aufgestellt sein; das Volk wünsche nur der Bequemlichkeit wegen die beiden Beamten in möglichster Nähe zu behalten. Eine Schwierigkeit bilde allerdings die Vertretung, z. B. wenn der Amtsrichter verhindert ist und die Frage entstehe, wer ihn vertreten soll; allein auch hier sei Abhilfe möglich [32]). Auf diese Weise vereinigte sich (freilich aus verschiedenen Gründen) die Mehrheit von 6 (weil sie die alte Aemterverfassung beibehalten wünschte) und die Minderheit (weil ihr der Entwurf keine wahre Trennung giebt) zu dem Antrage, den Entwurf abzulehnen, während noch andere (eventuell) oder auf Nichtablehnung gerichteten Anträgen gestellt wurden.

---

30) In dem Berichte S. 425 wird bemerkt: Eine (idealisirt aufgefaßte) Stellung der Verwaltung hat — wie die absolute Gewalt eines Fürsten — wenn ausgezeichnete Personen in derselben gedacht werden, soviel patriarchalisch schönes, daß es sich leicht begreift, wie ihre Aufhebung gerade bei den besten und tüchtigsten Vertretern der Verwaltung die heftigste Opposition finden muß.

Wären alle absolute Regenten wie Friedrich II. oder Joseph II. und alle Amtmänner wie — sie sein könnten — so möchte wohl mancher sich für die absolute Monarchie und die Erhaltung der Aemter erklären.

31) Was im Bericht S. 427 darüber gesagt ist, verdient die größte Aufmerksamkeit.

32) Vorschläge im Bericht S. 430.

Die Folge des auf Ablehnung gerichteten Schreibens des Landtags an das Ministerium war das Erwiederungsschreiben des Ministeriums an den Landtag (3. April), in welchem zu zeigen gesucht wird, daß der Entwurf im Einklang mit der Verfassung und allen gerechten Forderungen stehe, jedoch um Mißverständnisse zu vermeiden, vorgeschlagen werden soll: 1) daß keiner der beiden Beamten in der Art Vorstand sein soll, daß der Andere ihm untergeordnet wird, daß daher der im Dienst Aelteste in Beziehung auf das Hülfs- und Dienstpersonal des Amts die Obliegenheiten und Pflichten eines Vorstands habe; 2) daß das Bedenken wegen der wechselseitigen Vertretung am besten durch den Zusatz des §. 14 gehoben würde, nämlich: gegenseitige Vertretung des mit den gerichtlichen und des mit den Verwaltungsgeschäften beauftragten Beamten soll nur in eiligen und unbedeutenden Fällen Statt finden, und der Verwaltungsbeamte eine Entscheidung in streitigen bürgerlichen Rechtssachen niemals abgeben. Dies Schreiben veranlaßte eine neue Berathung im Ausschuß, und einen neuen Bericht, aus welchem sich ergiebt, daß man sich wieder nicht vereinigte, insbesondere mehrere Mitglieder, den Vorschlag des Ministeriums, daß die Vertretung nur in eiligen und unbedeutenden Fällen eintreten soll, wegen der Unbestimmtheit dieser Ausdrücke nicht als annehmbar erklärten, während die Mehrheit zu dem Antrag sich vereinigte, daß der Landtag auf die besondere Berathung des Entwurfs eingehen solle. In der Sitzung der Kammer machten Mitglieder geltend [33]), daß der Entw. das Prinzip der Trennung der Justiz nicht verwirkliche (Mölling), daß wenn die Aemter bleiben, die Verwaltung ihr Uebergewicht behalte, daß die Unabhängigkeit der Richter leicht leiden könnte, theils wenn der Verwaltungsbeamte (als der Aelteste) Vorstand wird, theils wegen der Vertretung, wenn der Verwaltungsbeamte den Richter vertritt, wobei das Auskunftsmittel, daß nur in eiligen Fällen er den Richter vertreten kann (wegen der Unbestimmtheit des Ausdrucks) nicht sichert. Die Erfahrung lehre, daß da, wo nicht strenge Trennung Statt findet, die Justiz bei den Aemtern nicht gut verwaltet worden (Bothe). Auf die Erklärung des

---

33) Verhandlungen S. 65 ꝛc.

Ministers, daß man von Seite des Landtags das Prinzip der Trennung auf die Spitze treiben wolle, wurde bemerkt (Wibel), daß man durch die alte Vorstellung, nach welcher das Amt das Faktotum des Staats war, sich nicht leiten lassen, vielmehr beachten müsse, daß jetzt nach der Ausdehnung des Wissens das Festhalten am alten Satze, nach welchem der Amtmann ebenso gut tüchtiger Jurist als gewandter erfahrener Verwaltungsbeamter sein solle, unmöglich sei; die camäleonsartige Natur des Amtmanns wird als nachtheilig geschildert (Rüder). Auf der anderen Seite, warnte der gr. Regierungscommissär vor der Uebertreibung möglicher Nachtheile der Einführung des Entwurfs[34]) wegen der Vertretung, und zeigte, daß es bei der Frage über die Trennung der Justiz nur auf Vermittlung der Interessen ankomme. Bei der ganzen Verhandlung zeigt sich der Einfluß einer Grundverschiedenheit der Ansichten, indem ein Theil der Mitglieder von einer mehr oder minder hervortretenden Vorliebe für die alte Aemterverfassung, die man nur einigermaßen verbessern wollte, geleitet war; Andere als entschiedene Freunde der Trennung der Justiz von der Verwaltung und an die Zusagen in der Verfassungsurkunde sich haltend eine consequente Durchführung des Princips forderten und den Entwurf verwarfen, weil er möglicher Weise zu den früheren Uebelständen führen könnte, während andere Mitglieder den Entwurf annehmen wollten, weil er auf jeden Fall eine Vermittlung von Prinzipien enthielt und zum bessern führen könnte. Bei der Abstimmung erhielt der Antrag, den Entwurf abzulehnen, die Mehrheit (31 Stimmen gegen 15).

Das oben angeführte Schreiben des Ministeriums mit einigen vorgeschlagenen Abänderungen veranlaßte eine neue Verhandlung[35]), bei welcher der Stand der Frage ein anderer wurde als früher; da nämlich durch die Mehrheit entschieden war, daß die bisherige Aemtereinrichtung nicht bestehen sollte, daß auch die im Entwurf

34) Der gr. Regierungscommissär S. 83 macht auf Fälle aufmerksam, in denen es für die Rechtsuchenden, weil eine Verzögerung nicht Statt finden darf und die erforderliche Mitwirkung eines Beamten leicht möglich ist, sehr nachtheilig sein könnte, wenn für Vertretung nicht gesorgt wäre.

35) Verhandlungen vom 8. April.

vorgeschlagene äußere Trennung nicht befriedigte, so konnte die Frage nur mehr sein, ob die Trennung der Amtsgerichte und Aemter vollständig durchgeführt oder auf die von der Regierung vorgeschlagene äußere Verbindung eingegangen werden sollte, und in der letzteren Beziehung mit der Richtung, ob die neueren von dem Ministerium vorgeschlagenen Abänderungen befriedigen könnten. Merkwürdig in diesen neuen Verhandlungen sind besonders die praktischen Bemerkungen über die Behandlung des Vormundschaftswesens (welches die Regierung dem Verwaltungsbeamten zuweisen wollte, während viele Stimmen es als richterliches Geschäft betrachteten) und über das Verhältniß der Amtsgerichtsbezirke und der Verwaltungsbezirke [36]. Bei der Abstimmung wurde von der Mehrheit (28 gegen 15) der Antrag genehmigt, auf die specielle Berathung des Entwurfs einzugehen [37]. Es wurde ein neuer Ausschußbericht erstattet, in welchem schon die Fassung des Art. 1 Streit erweckte; man wollte, daß Alles vermieden würde, was glauben machen könnte, daß die bisherige Einrichtung fortdauern solle. Als zweckmäßig wurde es erklärt [38], wenn das Dienstpersonal nicht gemeinschaftlich ist, sondern jedem der Beamten das von ihm abhängige zugetheilt wird. Am meisten zeigte sich Verschiedenheit der Ansichten über die Art, wie die Geschäfte unter den 2 Beamten vertheilt werden sollten; insbesondere in Bezug auf Behandlung der Vormundschaftssachen. Bei der Verhandlung des Landtags erneuerten sich die Aeußerungen der verschiedenen Meinungen [39]. Der §. 1 wurde nach dem Vorschlage des Ausschusses angenommen. Es wurde beschlossen, daß jeder der beiden Beamten einen Aktuar erhalten soll (der auch die Geschäfte des Registrators und des Sportelrendanten und als Aktuar des richterlichen Beamten die Protokollführung hat). Darüber, wie das Vormundschaftswesen behandelt werden soll (ob als richterliches

---

36) Verhandlungen S. 139.

37) Verhandl. S. 136.

38) Die Mehrheit schlug der Fassung vor: Die Aemter sind Gerichts- und Verwaltungsbehörden erster Instanz unter den näheren Bestimmungen dieses Gesetzes.

39) Verhandlungen vom 18. April.

oder mehr als Verwaltungsgeschäft) war viel Streit[40]. Man muß bedauern, daß man über einen Antrag, für solche Sachen ein dem Familienrathe ähnliches Institut einzuführen, oder Beisitzer aus dem Volke dem Beamten beizuordnen zu leicht hinwegging, und die so gut sich bewährenden Schweizereinrichtungen[41] nicht beachtete.

Der über den vorgelegten Entwurf über Gerichtsverfassung erstattete Ausschußbericht äußerte sich im Ganzen günstig den Hauptvorschlägen des Entwurfs, stellte nur den Antrag auf ungesäumte Bearbeitung eines Hypothekengesetzes. In Bezug auf die von dem Werthe des Streitgegenstandes hergenommenen nothwendigen Gränzbestimmungen der Competenz der Einzelrichter und Collegialgerichte macht der Ausschuß die richtige Bemerkung, daß dabei ein Conflict der Interessen eintritt, indem dem Gesetzgeber die Ansicht vorschwebt, daß bei den bisher im summarischen Prozesse verhandelten Sachen wegen ihrer vermuthlichen Einfachheit die Prozeßführung durch Parteien selbst und die Entfernung von Advokaten wünschenswerth erscheinen kann, während auf der andern Seite nicht zu verkennen ist, daß durch Erhöhung der Summe Nachtheile entstehen, wenn man Anwälte ausschließen will, und dadurch bewirkt, daß Unzufriedenheit in der Bevölkerung entsteht. In Bezug auf die freiwillige Gerichtsbarkeit, welche wie oben bemerkt, das Ministerium ganz dem Gerichte zuweisen will, indem es sich gegen das Notariat erklärt, hat der Ausschuß richtig gegen die Ansicht des Ministeriums sich erklärt und auf die günstigen Erfahrungen der Länder sich berufen, in welchen das Institut besteht, und insbesondere den Nachtheil hervorgehoben, der da entsteht, wo die Aufnahme der Urkunden dem richterlichen Beamten übertragen ist, der dadurch in die Lage kömmt, Rathgeber einer Partei in einer Sache zu sein, über welche er später entscheiden muß und dabei leicht seine Unparteilichkeit verliert. Daß dem Uebelstande dadurch nicht abgeholfen werden kann, wenn in solchen Fällen, wo eine von dem Amtsrichter aufgenommene Urkunde

---

40) Verhandl. S. 230.

41) Warum beachtet man nicht die mit dem besten Erfolge in Zürich, St. Gallen eingeführten Vormundschaftseinrichtungen?

vor dem Amtsgericht als Beweismittel gebraucht werden soll, der Streit an ein anderes Gericht gezogen wird, ist mit Recht von dem Ausschuß bemerkt, da darnach die gerühmte Bequemlichkeit für die Parteien sehr leiden kann[42].

Ein Haupttheil des Berichtes bezieht sich auf die Frage, ob das Oberappellationsgericht beizubehalten sei. Der schon 1855 gestellte Antrag auf Aufhebung wurde von einem Theile des Ausschusses gestellt. Man führte das Interesse des Landes an, die 3te Instanz aufzuheben, da schon auf dem vorigen Landtage die Abstimmung der Mehrheit (23 Stimmen gegen 20) die Stimme des Landes gezeigt habe, daß eine dritte Instanz überflüssig sei und die Erfahrung lehre, daß da, wo in zwei Instanzen die höchste Freiheit gesichert ist, alle Gründe gehörig anzuführen und zu entwikkeln, kein Bedürfniß auf eine 3te Instanz führe, deren Gestaltung ohnehin bei einem auf Mündlichkeit und Oeffentlichkeit gebauten Verfahren vielfache Hindernisse der Verhandlung von Rechtsmitteln entgegensetze, und daß es nur darauf ankomme, eine gehörig begränzte Richtigkeitsbeschwerde zuzulassen, was nun auf die Erörterung führte, ob eine Cassationsinstanz nöthig sei. Wir werden den weiteren Verfolg der Verhandlungen über den Gegenstand mittheilen[43].

Die bisherigen Mittheilungen lenken vorzüglich die Aufmerksamkeit auf zwei Punkte: 1) auf die Trennung der Justiz von

---

42) Einige Hauptvortheile der Notariatseinrichtung hätten angeführt werden sollen, daß je mehr der Notar als Mann des Vertrauens und nicht als eigentlicher Beamter von dem Volke betrachtet wird, desto größer seine Wirksamkeit ist, weil bei vielen Rechtsgeschäften Geheimnisse oft sehr zarter Art demjenigen, der das Geschäft aufnimmt, z. B. Testament anvertraut werden müssen. Die Partei theilt weit offener dem von ihr gewählten Manne des Vertrauens diese Geheimnisse mit. Zur guten Abfassung mancher Geschäfte, z. B. Kauf, Gutsübergaben gehöret auch der Besitz vieler öconomischer und administrativer Kenntnisse, welche der gewandte, nur diesem Berufe unter dem Volke lebende, mit allen örtlichen Verhältnissen vertraute Notar besser besitzt, als der Amtsrichter.

43) Wir verweisen vorläufig auf zwei sehr belehrende Aufsätze über den Gegenstand (mit Beziehung auf die in Braunschweig gemachten Erfahrungen) von Grotrian in der Zeitschrift für Rechtspflege in Braunschweig 1856, S. 49 von Degener 1841, S. 84.

der Verwaltung und die beste Art ihrer Durchführung, 2) auf die Organisation der Cassationsinstanz und ihr Verhältniß zu einem Oberappellationsgericht. Eine lange Beobachtung der Wirksamkeit dieser bezeichneten Trennung und eine Sammlung von Erfahrungen der Männer, die in verschiedenen Staaten Europa's, wo die Trennung durchgeführt ist, in ihrer Stellung als Beamte oder als Rechtsuchende Gelegenheit hatten, Vorzüge und Schattenseiten der Einrichtung ebenso wie die Stimmen des Volkes kennen zu lernen, lehrt, daß ohne Trennung der Justiz von der Verwaltung eine genügende Verbesserung nicht möglich ist. Man bemerkt aber bald, daß noch immer vielfach die irrige unter den Verhältnissen der Monarchie des vorigen Jahrhunderts ausgebildete Ansicht fortwirkt, nach welcher man Regieren und Verwalten durcheinander wirft, und selbst für gleichbedeutend nimmt. Diese Vermischung muß der unrichtigen Vorstellung vieler Staatsmänner zugeschrieben werden, daß die Regierung der nöthigen Energie beraubt sein würde, wenn sie nicht unter dem Mantel der Verwaltung Alles, was ihr beliebt, thun, und namentlich auch die Wirksamkeit der Justiz, deren Unabhängigkeit man fürchtet, durch die Organe der Verwaltung im Zaume halten könnte, wozu begreiflich die Vereinigung der Gewalt der Administration und der Justiz in der Hand eines Beamten ein treffliches Mittel bietet. Würde man die Wichtigkeit der Trennung der Gewalten besser beachten und eine klare Vorstellung von den Vortheilen sich machen, wenn die verschiedenen Zweige des Wirkens der Staatsgewalt gehörig geordnet und verschiedenen Beamten übertragen sind, von denen jeder die geeigneten Eigenschaften zur bessern Ausübung des anvertrauten Zweiges besitzt und verantwortlich handelt, würden unsere Staatsmänner die schon von Napoleon anerkannte Macht in ihrer ganzen Entfaltung in Folge der Trennung der Verwaltung von der Justiz in Frankreich, Belgien u. a. erkennen, so würde weniger Widerstreben gegen die Durchführung dieser Trennung bemerkbar sein. Es kömmt nur darauf an, die von aufrichtigen Praktikern Frankreichs anerkannten Fehler in der Durchführung der Verwaltung mit der übermäßigen, alle den örtlichen Interessen entsprechende freie Bewegung hindernden, Centralisation und dem Heer schlecht bezahlter und vielfach ungeeigneter

Beamten[44]) zu vermeiden und zwar nicht blind den wohlthätigen Verwaltungsorganismus in Belgien[45]) nachzuahmen und die wahre Aufgabe der Verwaltung, wenn sie Vertrauen genießen soll, zu erfassen[46]). Alles kömmt nur darauf an, daß, wenn diese eintreten soll, die Trennung wahrhaft innerlich und äußerlich nicht blos dem Scheine nach durchgeführt und die Rechtspflege so geordnet werden muß, daß Collegialgerichte in erster Instanz auch in Civilsachen entscheiden und neben ihnen Einzelrichter in kleineren Kreisen über minder wichtige Sachen zu urtheilen haben. — Ueberall dagegen, wo die Trennung nur halb durchgeführt und insbesondere wo der Gesetzgeber dadurch hinreichend gesorgt zu haben glaubt, daß bei einem Amte zwei Beamte sich befinden, von welchen der Eine zunächst die Justiz, der Andere die Verwaltungsgeschäfte besorgt, werden mehr oder weniger Klagen über die Einrichtung laut und der Zustand wird als ein provisorischer betrachtet, bei welchem alle Verständigen bedauern, daß der Zustand nicht lange dauern und einem besseren Platz machen wird, zu dessen Einführung die Regierung zuletzt genöthigt werden wird und dann die auf Einführung des provis. Zustandes verwendeten Kosten umsonst ausgegeben hat. — Man bemerkt bei der Prüfung der Aeußerungen, die in amtlichen Darstellungen und in legisla=

---

44) Bechard, de l'administration interieure de la France. Paris 1851, 2 vol.

45) Wir empfehlen zum Studium das vortreffliche von zwei erfahrenen Praktikern herausgegebene Werk: Repertoire de l'administration et du droit administratif de la Belgique par Ms. de Brouckere et Tielemann, Bruxelles 1834. Bis jetzt 9 Bände.

46) Bedeutungsvoll sind die Worte in dem Vorworte p. IV. zu dem in der vorigen Note angeführten Werke. Es heißt: Montrer aux citoyens que dans une administration simple, puissée dans les moeurs et appropriée aux institutions fondamentales du pays la liberté et la prospérité publique ne peuvent être que nominales; que la constitution la plus riche en garanties, que les meilleurs lois restent stériles, si l'administration, chargée de les mettre en pratique ne veut ou ne sait pas les féconder; que trop envahissante l'administration nuit au développement des organes naturels de la société; que trop restreinte elle en use le ressort dans le conflit des volontés individuelles qui tendent toujours à prendre la place de la volonté générale.

tiven Versammlungen in Bezug auf die Trennung der Justiz von der Verwaltung oft gehört werden, den Einfluß gewisser Hindernisse in richtiger Würdigung der Frage, indem man nicht selten die früheren Zustände idealisirt und aus einzelnen Beispielen, in welchen seltene Männer als Beamte auch da, wo keine Trennung bestund, erfolgreich wirkten, Folgerungen ableitet, durch welche die Vertheidiger des Alten mit Berufung darauf, wie gut und einfach auch damals verwaltet wurde, die Trefflichkeit des bisherigen Zustandes zu rechtfertigen suchen. Andere dagegen berufen sich bei ihren Angriffen auf die vorgeschlagene neue Einrichtung auf Erfahrungen, die theils selbst unter dem Einfluß von Vorurtheilen gesammelt sind[47]), theils in Ländern erhoben wurden, in welchen die Trennung der Justiz von der Verwaltung mangelhaft eingeführt ist, oder erst seit kurzer Zeit in das Leben trat; wo die Unklarheit in der Auffassung, die Mangelhaftigkeit der Uebung und der Einfluß von Vorurtheilen oder verletzten Interessen irrige Urtheile erzeugt.

Sammelt man unparteiisch in Ländern, in welchen die Trennung der Justiz von der Verwaltung seit längerer Zeit besteht, die Erfahrungen, so wird 1) von allen Urtheilsfähigen der Hauptvortheil angegeben, daß der Grundsatz der Theilung der Arbeit auch hier sich gut bewährt, und die Justiz ebenso wie die Verwaltung durch die Trennung gewinnt. Es wird als unmöglich anerkannt, daß ein Mann gleich gut die Eigenschaften vereinige, welche zu einem tüchtigen Juristen und einem mit Erfolg wirkenden Verwaltungsbeamten gehören. Die Rechtswissenschaft ist immer mehr auf einen Grad gekommen, bei welchem die gewöhnlichen Kenntnisse nicht mehr zureichen, wo ein Erforschen von Grundsätzen ebenso nothwendig wird für die richtige Anwendung des gemeinen Rechts als der neuen Gesetze, wo selbst ein ununterbrochenes Studium, eine Beachtung fremder immer mehr auf deutsche

47) Niemand kann verkennen, daß die Stimmung, in welcher ein Mann, der, um über den Werth einer Einrichtung Erkundigungen einzuziehen, in ein Land kömmt, in welchem die Einrichtung besteht, günstigere und schlimmere Erfahrungen sammelt, jemehr er für die Einrichtung günstig oder dagegen gestimmt ist, und an welche Personen er sich wendet, um Zeugnisse zu erhalten.

Gesetzgebung Einfluß ausübenden Gesetze unentbehrlich sind, so daß damit die volle Thätigkeit eines Mannes in Anspruch genommen wird, während bei tüchtiger und wohlthätiger Ausübung der Verwaltung von dem Beamten dieses Zweiges eine Masse naturwissenschaftlicher, national-ökonomischer Kenntnisse, eine Benützung statistischer Materialien und der Erfahrungen fremder Länder eigenes Studium und Sammlung von Beobachtungen gefordert werden muß, so daß dies mit einem nebenher betriebenen Rechtsstudium nicht verträglich ist. Diejenigen, welche glauben, daß ein Mann gleich guter Jurist und Verwaltungsbeamter sein kann, (seltene Ausnahmen von genialen Männern kommen nicht in Betrachtung) kennen weder den jetzigen Zustand der Fortschritte der Rechtswissenschaft und der Verwaltung, noch die ungeheuren für den Praktiker noch vermehrten Schwierigkeiten, auch nur in einem dieser Fächer allen Fortschritten folgen zu können. 2) Jeder der beiden Zweige, Justiz und Verwaltung, fordert in der Ausübung einen eigenthümlichen Charakter und eine besondere Geistes- und Willensrichtung. Der ausübende Jurist muß die Gewandheit besitzen, in den Geist der anzuwendenden Gesetze gehörig einzudringen, die verwickelten Thatsachen zu entwirren, aus den widerstreitenden Beweisen die Wahrheit herauszufinden und die Thatsachen unbeirrt durch Rücksichten auf öffentliches Wohl, oder auf Vor- od. Nachtheile, wenn das Urtheil auf eine gewisse Weise gefällt wird, unabhängig von jeder äußeren Einwirkung unter die Gesetze zu stellen und die rechtlichen Folgerungen abzuleiten. Der Verwaltungsbeamte muß die Gewandheit besitzen, alle möglichen einwirkenden Interessen zu erwägen, die Forderungen des öffentlichen Wohls zu beachten, seine Verfügung nach den Rücksichten der Zweckmäßigkeit einzurichten, ohne ängstlich durch Formen oder eine Auslegung, wie sie der Jurist machen muß, sich binden zu lassen. Wir fragen: ob diese Eigenthümlichkeiten (selbst der Charakter des Beamten steht damit in Zusammenhange[48]), leicht in einer Person vereinigt sind, und ob nicht der Staat das höchste Inte-

48) Es ist leicht schon auf Universitäten bei jungen Männern zu bemerken, ob ihre Charaktereigenthümlichkeit und Neigung sie mehr zur Rechtswissenschaft oder zur Verwaltung zieht.

resse hat, daß jedes Geschäft, das der Justiz oder Verwaltung, eben von demjenigen besorgt wird, der die dazu nöthigen Eigenschaften besitzt? 3) Man würdigt bei der vorliegenden Frage nicht genug das häufige Vorkommen von Fällen, in welchen die ersten der richterlichen Verhandlung über einen Gegenstand vorausgehenden Schritte bei den Verwaltungsbehörden vorkommen, wo der Beamte in der Lage ist, oft durch lange Bemühungen, Vorschläge an Gemeinden einen Streit zu beseitigen und auf dem Verwaltungswege ein gedeihliches Ergebniß herbeizuführen, z. B. bei Gemeinheitstheilungen, bei Einleitungen von Entwässerungsarbeiten, um die Mehrheit der Eigenthümer in einem Bezirk zu gewinnen. Erst wenn alle solche Vermittelungen fehlschlagen, kommt der Streit an das Gericht. Wer mag glauben, daß hier der Beamte, der zuvor mit Vorliebe für einen gewissen Plan als Verwaltungsbeamter thätig war, als Richter die nothwendige Unparteilichkeit bewahrt und nicht durch den Einfluß der vorausgegangenen Verwaltungshandlungen ihm selbst unbewußt geleitet wird? 4) Die Erfahrung der Länder, in welchen die Justiz von der Verwaltung getrennt ist, lehrt, daß weit zweckmäßigere Berichte über gewisse zu treffende Einrichtungen, über vorgeschlagene neue Gesetze, da an die Regierung gelangen, wo über Verwaltungsfragen, z. B. ob für eine Gegend die Gestattung einer Eisenbahn, die Theilung eines Waldes unter mehrere betheiligte Gemeinden, die Freigebung von Gewerben, ob die Freiheit der Zerstückelung der Güter wünschenswerth sei, auch der erfahrene nur diesem Berufe lebende Beamte sein Gutachten zu geben hat, während nicht erwartet werden kann, daß gleich gründliche Gutachten ein Beamter heute über eine der oben bezeichneten Fragen und morgen über eine rein juristische Frage: z. B. ob die gerichtliche Hypothek aufgehoben werden soll, abgeben soll. Die Zeugnisse der Männer, die in Ministerien wirken und früher als keine Trennung bestand, von Beamten Gutachten erhalten, und später nach eingeführter Trennung von den verschiedenen Beamten gelieferte Gutachten zu beurtheilen haben, spricht günstig für das System der Trennung. 5) Vorzüglich bewährt sich dies System in den Fällen, in welchen bei Entscheidung einer Streitsache es darauf ankömmt, ob eine von der Verwaltung erlassene Verordnung oder Verfügung den Richter ver-

pflichtet; ob sie von der Verwaltungsbehörde innerhalb den Gränzen ihrer Befugnisse erlassen war; vorzüglich wird dies richtig bei Bestrafungen von Polizeiübertretungen; man weiß wie oft die Verwaltungsbehörde Anordnungen trifft, und der Uebertretung Strafen droht, in Fällen, in denen verfassungsmäßig die Behörde kein Recht dazu hatte. Der vor Gericht gestellte Uebertreter wendet dann ein, daß die Verordnung nicht rechtlich erlassen war. In Ländern, wo der Richter über die Uebertretung zu urtheilen hat, wird er prüfen, ob die fragliche Verordnung verbindlich war[49]), während da, wo der nämliche Beamte Richter und Verwaltungsbeamte ist, eine solche Prüfung nicht erwartet werden kann und daher es der richterlichen Entscheidung an einem Haupterforderniß, an der Unabhängigkeit des Richters fehlt. 6) Wenn die Gegner der Trennung sich darauf berufen, daß durch sie die Gewalt der Regierung geschwächt wird, so widerspricht die Erfahrung der Länder, in welchen die Trennung in Wirksamkeit ist, daher von Frankreich, Belgien, Niederlande, Preußen, Würtemberg, Hessen durchaus dieser Ansicht. Gerade da, wo die Verwaltung durch ihre Organe, die ununterbrochen und ungetheilt der Beobachtung aller Interessen des anvertrauten Bezirks, des Gangs der öffentlichen Stimmung und der gestellten Forderungen ihre Kraft widmen, zu rechter Zeit die vorgesetzten Behörden aufmerksam machen können, Mittel besitzen, einem Uebel im Keime vorzubeugen, rechtzeitig die Staatsanwaltschaft zur Thätigkeit aufzufordern, gewinnt die Regierung an Macht und Energie und hat den Vortheil, daß wenn ihre Verwaltungsbeamten das nöthige Vertrauen der Untergebenen sich zu erwerben wissen, sie an den wohlgesinnten Bürgern eine kräftige, vorzüglich in aufgeregten Zeiten sich gut bewährende Stütze finden. 7) Nicht genug warnen kann man davor, nicht durch Erfahrungen sich irre führen zu lassen, welche in Ländern gemacht werden können, in denen erst vor Kurzem, z. B. seit 1849 die Trennung eingeführt worden ist. Wir haben vor uns Mittheilungen hochgestellter Männer aus sächsischen Staaten, in denen 1849 die Rechtspflege von der Verwaltung getrennt

49) Ueber die Wichtigkeit dieses Punktes: Helie in der Revue critique de legislation 1856 p. 481.

wurde. Es ergiebt sich daraus, daß allerdings die Kosten vermehrt wurden, jedoch nicht als nothwendige Folge des Prinzips, sondern örtlicher und persönlicher Verhältnisse, indem viele ältere und schon hoch besoldete Beamte nun durch die neue Organisation disponibel wurden, und um bei der neuen Einrichtung verwendet werden zu können, in den Administrativstellen mit zu anspruchsvollen Titeln und Besoldungen angestellt werden mußten. Darüber, sowie über die Pensionirung mancher Beamten entstanden Klagen; da die Amtsangehörigen bisher gewöhnt waren, alle ihre öffentlichen Angelegenheiten an einem und zwar nahen Orte abzumachen, so fehlte es bei der neuen Einrichtung nicht an Aeußerungen der Unzufriedenheit, wenn ihre Bequemlichkeit verletzt war; die Regierung selbst aber, die möglichst die Interessen schonen wollte, kam in Verlegenheit, indem sie die Bezirksvorstände fast überall in denselben Orten einrichtete, wo die Justizämter ihren Sitz hatten, was die Folge hatte, daß ihr Wirkungskreis oft zu klein war, und der Staat unnöthige Ausgaben hatte, obwohl sich freilich der Vortheil ergab, daß die Geschäfte schneller erledigt wurden und die Beamten die Möglichkeit einer genauen Bekanntschaft mit den örtlichen Verhältnissen erhielten. Das Schlimmste war, daß bisweilen unangenehme Competenzconflikte vorzüglich negativer Natur entstanden, indem der Justizbeamte eine Sache als nicht zur Justiz gehörig abwies und der Verwaltungsbeamte dasselbe that, weil er Justizsachen annahm. — Allein die überwiegende Zahl der urtheilsfähigen Personen segnet die neue Einrichtung und erkennt, daß die bemerkten Nachtheile nur auf Rechnung der Uebergangsperiode gehören und immer mehr verschwinden werden, je mehr Beamte und Amtseingesessene Uebung erhalten und die Regierung sorgt, daß die Gränzen der Justiz und Verwaltung klar gezogen werden und der Competenzconflikt schnell erledigt wird. 8) Am allgemeinsten wird in den Ländern, in welchen die Trennung nur dadurch gemacht wurde, daß bei dem Amte die Geschäfte unter zwei Beamte vertheilt werden, so daß der Eine die Verwaltung, die andere die Justiz ausübt, anerkannt, daß die Einrichtung eine halbe Maaßregel und ungenügend ist; regelmäßig ist der (ältere) Beamte Verwaltungsbeamte; und die Justiz wird von jungen Männern verwaltet, welche noch

weniger Erfahrung haben, ihre (ohnehin gering bezahlte) Stellen als Anfangsstellen betrachten, möglichst rasch vorzurücken suchen, so daß ein häufiger Wechsel bei diesen Stellen vorkömmt, besonders aber der Nachtheil bemerkt wird, daß der jüngere Beamte nicht die nöthige Unabhängigkeit hat und in Fällen, in welchen die Verwaltung besondere Interessen hat oder der erste Beamte schon als Verwaltungsbeamter thätig war, den Justizbeamten schwer gemacht ist, den Einwirkungen des einflußreicheren Amtsvorstandes sich zu entziehen. 9) Ueberall bemerkt man, daß die gute Wirksamkeit der fraglichen Trennung durch den Umstand bedingt wird, ob die Justiz in erster Instanz umfassend nur von dem Einzelrichter besorgt wird (z. B. in Würtemberg, Hessen), oder ob in erster Instanz Kollegialgerichte entscheiden, so daß nur minderwichtige Sachen zur Entscheidung der Einzelrichter gehören. Ist das Erste der Fall, so ist zu erwarten, daß als Amtsrichter schon mehr erfahrene ältere und besser besoldete Männer angestellt werden, was auf einer Seite viele Vortheile hat, während auf der anderen Seite voraussichtlich der Zustand nicht dauern kann, da immer mehr das Bedürfniß auf Kollegialgerichte führen wird. Wird das oben bemerkte zweite System durchgeführt, so ergibt sich der Uebelstand, daß die Justizstellen dann auch nur als Anfangsstellen betrachtet werden, die von den tüchtigen Juristen nicht gesucht und nicht lange behalten werden, obwohl nicht verkannt werden darf, daß in den Rheinprovinzen die Friedensgerichte (freilich besser besoldet als in Frankreich) auch mit sehr würdigen, Vertrauen genießenden Richtern besetzt sind. 10) In Bezug auf die wechselseitige Vertretung der beiden Beamten führen unsere Erkundigungen dazu, daß es wünschenswerth ist, wenn keine Vertretung Statt findet, sondern (wie in den Rheinprovinzen in Preussen, Würtemberg) jeder Beamte einen gebildeten Aktuar hat, der in Verhinderungsfällen des Beamten eilige Geschäfte besorgen kann, während der Richter durch einen Ergänzungsrichter vertreten ist. Wollte man wechselseitige Vertretung der zwei Beamten anordnen, so fürchtet man, daß der Richter doch nicht die Kenntniß und Gewandheit hat, um in allen Fällen den Verwaltungsbeamten gut zu vertreten, während der letzte häufig der Justiz zu ferne stehen wird, um als Richter entscheiden zu können. Man besorgt auch,

daß durch diese Vertretung manche Conflicte herbeigeführt würden — übrigens lehrt die Erfahrung, z. B. in den Rheinprovinzen — daß keine Störungen und Klagen vorkamen, wenn der Verwaltungsbezirk z. B. des Landkommissärs größer ist, als der Bezirk, für welchen der Friedens- (Land-) richter angestellt wurde.

XII.

Die wechselseitige Verbürgung und die Bedeutung der Novelle 99.

Von

Herrn Dr. jur. Ad. Dedekind

in Braunschweig.

§. 1.

Vorerinnerung.

Die in neuerer Zeit so beliebt gewordene Verhandlung über den streitigen Inhalt der Novelle 99, welche nach der gebräuchlichern Meinung theils eine Form für Eingehung der Correal-Obligation vorschreiben, theils den Correal-Schuldnern ein beneficium divisionis ertheilen soll, hat nunmehr eine so große Anzahl divergirender Ansichten hervorgerufen, daß sich eine gründliche Besprechung dieser Streitfrage nicht mehr in wenige Worte fassen läßt. Der Verfasser dieses Aufsatzes, welcher in einer im Jahre 1853 erschienenen Dissertation [1]) der Novelle 99 in einem besondern Abschnitte eine ausführliche Erörterung zu widmen hatte, beabsichtigt im Folgenden eine specielle Uebersicht der verschiedenen Ansichten unter Zugrundelegung seiner eigenen Meinung zu geben. Es haben diese Erörterungen über den Inhalt der Novelle 99, und dies muß besonders hervorgehoben werden, nach des Verfassers Ansicht kein praktisches, nur noch ein wissenschaftliches Interesse. Freilich ist die Frage, welche aus dem zu besprechenden Ge-

---

1) Ad. Dedekind de exceptione divisionis disquisitiones. Gottingae 1853.